

V O R B L A T T

Problem:

Die Neuveröffentlichung der Handelsbezeichnungen im Anhang („Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“) zum Codexkapitels B 35 („Fische, Krebse, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse“) des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB), bedingt eine entsprechende Aktualisierung des in der Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur niedergelegten Verzeichnisses über Handelsbezeichnungen.

Ziel:

Aktualisierung des Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur zum Zwecke der Kontrolle der Verbraucherinformation.

Inhalt /Problemlösung:

Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, ABl. L 17 vom 21.01.2001 S.22, dürfen Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur dem Endverbraucher auf der Stufe des Einzelhandels nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn die Kennzeichnung oder Etikettierung neben der Produktionsmethode und dem Fanggebiet insbesondere die Angabe der Handelsbezeichnung der Art enthält. Die Mitgliedstaaten haben dabei zu den in der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 angeführten Arten ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu erstellen. Mit der innerstaatlichen Verordnung BGBl. II Nr. 221/2008 wurden entsprechende Durchführungsvorschriften zur der Kontrolle der Verbraucherinformation erlassen und im Anhang ein Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen erstellt, wobei dazu auf den Anhang des Codexkapitels B 35 des ÖLMB zurückgegriffen wurde.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat nunmehr aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des ÖLMB (Codexkommission) die Ergänzung und Änderung im Anhang „Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ des Codexkapitels B 35 („Fische, Krebse, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse“) mit GZ. BMG-75210/0005-II/B/13/2013 vom 13.02.2013 bekanntgegeben. Die Ergänzung und Änderung wurde in den bestehenden Anhang eingearbeitet. Der Anhang wurde zur besseren Handhabung neu veröffentlicht.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

– **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Keine

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient zur Durchführung von Maßnahmen, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des EU-Rechts berechtigt und verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit, sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist erforderlich.

A. Allgemeiner Teil

Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, ABl. L 17 vom 21.01.2001 S.22, dürfen Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur dem Endverbraucher auf der Stufe des Einzelhandels nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn die Kennzeichnung oder Etikettierung neben der Produktionsmethode und dem Fanggebiet insbesondere die Angabe der Handelsbezeichnung der Art enthält. Die Mitgliedstaaten haben dabei zu den in der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 angeführten Arten ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu erstellen. Mit der innerstaatlichen Verordnung BGBl. II Nr. 221/2008 wurden entsprechende Durchführungsvorschriften zur der Kontrolle der Verbraucherinformation erlassen und im Anhang ein Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen erstellt, wobei dazu auf den Anhang des Codexkapitels B 35 des ÖLMB zurückgegriffen wurde.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat nunmehr aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des ÖLMB (Codexkommission) die Ergänzung und Änderung im Anhang Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur des Codexkapitels B 35 (Fische, Krebse, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse) mit GZ. BMG-75210/0005-II/B/13/2013 vom 13.02.2013 bekanntgegeben. Die Ergänzung und Änderung wurde in den bestehenden Anhang eingearbeitet. Der Anhang wurde zur besseren Handhabung neu veröffentlicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 3

Der Anhang zu § 3 wird komplett neu verlautbart. Der Anhang ist ein Verzeichnis in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Handelsbezeichnungen. Im Einzelhandel sind Fische unter der Angabe der jeweiligen Handelsbezeichnung anzubieten. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kontrolliert die Richtigkeit.